

1508/AB XXIII. GP

Eingelangt am 26.11.2007

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Justiz

Anfragebeantwortung



DIE BUNDESMINISTERIN
FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0096-Pr 1/2007

An die

Frau Präsidentin des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1542/J-NR/2007

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Albert Steinhäuser, Freundinnen und Freunde, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Strafdelikte und Freitodzahlen in österreichischen Justizanstalten“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Eine Auswertung der von Häftlingen begangenen und von den Justizanstalten angezeigten Straftaten über die Verfahrensautomation Justiz erfordert die Eingabe der anzeigenenden Stelle (im vorliegenden Fall also über die Begriffe „Justizanstalt“ bzw. „JA“) kombiniert mit der jeweiligen Deliktskennung, also dem Strafsatz bestimmenden Paragraph. Bei näherer Analyse der Abfrageergebnisse für den anfragerelevanten Zeitraum hat sich gezeigt, dass auch bei Anzeigen von Jugendämtern die anzeigen-

gende Stelle üblicherweise mit „JA“ abgekürzt wird, weshalb eine Abfrage über den Suchbegriff „JA“ auch sämtliche von den Jugendämtern zur Anzeige gebrachten Straftaten ausweist. Eine Trennung zwischen Anzeigen von Justizanstalten einerseits und Jugendämtern andererseits bedürfte einer Einsichtnahme in jeden einzelnen ausgewiesenen Gerichtsakt bzw. in jedes einzelne in Betracht kommende staatsanwaltschaftliche Tagebuch, was einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zur Folge hätte. Hinzu kommt, dass alle Anzeigen, die nicht direkt von der Justizanstalt, sondern im Wege der Polizei, ebenso all jene, die aus einem Verfahren über eine bedingte Entlassung vom Gericht angezeigt wurden, in den Auswertungsergebnissen nicht enthalten sind. Eine aussagekräftige Angabe der von Häftlingen begangenen und von den Justizanstalten angezeigten Straftaten ist daher nicht möglich.

Zu 5:

Eine Abgrenzung der Selbstmordversuche von den Selbstbeschädigungen ist in vielen Fällen nicht möglich, weil Häftlinge, die eine Selbstbeschädigung verübt haben, vielfach erklären, dies in Suizidabsicht getan zu haben. Die Fälle von Selbstmordversuchen können somit nicht eindeutig festgestellt werden.

Zu 6:

Die Todesursache kann erst seit Mitte 2005 in der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) erfasst werden. Folgende – nicht nach Todesart differenzierte – Todesfälle waren von 2002 bis 2006 in den einzelnen Justizanstalten zu verzeichnen:

Justizanstalt	Todesfälle				
	2002	2003	2004	2005	2006
Eisenstadt		1	1		1
Favoriten		1			
Feldkirch		3		1	2
Garsten	1	1	1	2	2
Gerasdorf		1			
Göllersdorf	2			2	
Hirtenberg	1	2	2	3	2
Innsbruck	4	3	2		1
Jakomini	3	2		5	1
Josefstadt	5	8	7	3	7
Karlau	3	1	2	2	2
Klagenfurt	3		1	1	
Korneuburg			2		1
Krems	2	2		1	
Leoben	2		2	2	2
Linz	1	2		2	1

Mittersteig	2				2
Ried				1	1
Salzburg	5	2	2	1	
Simmering			1	2	
Sonnberg				1	
St. Pölten				1	2
Stein	3	5	7	4	6
Steyr		1			
Suben	1	2	1	1	
Schwarzau		2	1	1	
Wels	1	1	1		
Wr. Neustadt					
Gesamt	39	40	33	36	33

Im Jahr 2006 wurde bei 6 Insassen als Todesursache Selbstmord, bei 4 Insassen natürlicher Tod und bei zwei gewaltsamer Tod festgestellt.

. November 2007

(Dr. Maria Berger)